

Allgemeine Geschäfts- und Auftragsbedingungen Stand 12.05.2021

FBT Fertigbeton u. Transport GmbH & Co. KG

Kiebitzkrug 12 | 30855 Langenhagen
info@fbt-fertigbeton.de | www.fbt-fertigbeton.de



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltung

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von FBT erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäfts- und Auftragsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die FBT mit ihren Vertragspartnern über die von ihr oder ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Vertragspartner, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Die Allgemeinen Geschäfts- und Auftragsbedingungen sind auf der Homepage von FBT veröffentlicht und für jeden Vertragspartner einsehbar. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr sind sie hierdurch in das jeweilige Vertragsverhältnis einbezogen. Im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern werden diesen die Allgemeinen Geschäfts- und Auftragsbedingungen mit der schriftlichen Bestätigung der Beauftragung oder Bestellung, durch die das Vertragsverhältnis begründet wird, übersandt und damit zum Bestandteil des Vertrages.

(3) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn FBT ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn FBT auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

Inhaltlich von den Allgemeinen Geschäfts- und Auftragsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur wirksam, wenn und soweit FBT diese ausdrücklich schriftlich bestätigt.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Alle Angebote von FBT sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann FBT innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.

(2) Vom Vertragspartner vorgelegte, fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail aufgegebene Bestellungen werden ausschließlich mit den Bestimmungen und Bedingungen Gegenstand des Vertrages, die FBT durch schriftliche Bestätigung der Bestellung vorgibt. Der Vertrag zwischen FBT und dem Vertragspartner kommt mithin erst nach schriftlicher Bestätigung durch FBT zu den darin genannten Bedingungen zustande.

Mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen oder von der schriftlichen Bestätigung abweichen, sind unwirksam und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, sie werden von FBT schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformklausel selbst.

(3) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen FBT und dem Vertragspartner ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäfts- und Auftragsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von FBT vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

(4) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-

Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

§ 3 Preise und Zahlungen

(1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) FBT ist jederzeit berechtigt, für bestellte Lieferungen und Leistungen Vorauszahlungen zu verlangen. Handelt es sich bei dem Vertragspartner von FBT um einen „Neukunden“, für den ein Kundenkonto noch nicht angelegt ist, ist FBT berechtigt, vor Ausführung der Leistung die vereinbarte Vergütung zu berechnen. In diesem Fall wird die Leistung erst nach Ausgleichung der Rechnung ausgeführt. Zahlt der Vertragspartner innerhalb der in der Rechnung genannten Frist nicht, ist FBT berechtigt, den Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist durch einseitige schriftliche Erklärung zu beenden. Ansprüche stehen dem Vertragspartner in diesem Fall nicht zu.

Leistet ein Vertragspartner, für den bei FBT ein Kundenkonto angelegt ist und der die Zahlung erst nach Ausführung der Leistung erbringen muss, mehrfach, d. h. wenigstens dreimal nur auf Mahnung oder erst nach gerichtlicher Durchsetzung, ist FBT berechtigt, diesen Kunden fortan als „Neukunden“ zu behandeln und weitere Leistungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen

(3) Die in den Rechnungen von FBT ausgewiesenen Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Kalendertagen ohne jeden Abzug zu bezahlen. Maßgeblich für die Fristberechnung ist das Rechnungsdatum. Die Zahlung gilt als bewirkt, wenn sie dem Geschäftskonto von FBT gutgeschrieben ist. Von der vorstehenden Bestimmung abweichende Zahlungsziele und Skontoabzüge von den Rechnungsbeträgen bedürfen jeweils einer ausdrücklichen Vereinbarung bei Vertragsschluss.

(4) Die in vorstehendem Absatz genannten Zahlungstermine gelten als zwischen den Parteien vereinbart im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB, so dass der Vertragspartner ohne Mahnung in Verzug gerät, wenn er nicht innerhalb der vereinbarten Frist gezahlt hat.

Ist der Vertrag für beide Seiten ein Handelsgeschäft im Sinne von § 343 HGB, ist eine Geldschuld vom Eintritt des Verzuges mit 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Im Übrigen ist eine Geldschuld mit 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. FBT ist berechtigt, höhere Zinsen und weitere Verzugsschäden gegen Nachweis zu verlangen.

Für jede schriftliche Mahnung erhebt FBT eine pauschale Entschädigung von 5,00 €.

(5) Gegen Ansprüche von FBT auf Zahlung oder sonstige Leistung sind die Aufrechnung und/oder Zurückhaltung wegen Gegenansprüchen des Vertragspartners nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 4 Lieferung und Lieferzeit

(1) Von FBT in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen sind nur dann verbindlich, wenn sie bei Vertragsschluss ausdrücklich schriftlich vereinbart sind.

(2) Gerät der Vertragspartner mit der Annahme der ihm durch FBT angebotenen Lieferung oder Leistung in Annahmeverzug, verlängert sich die vertraglich vereinbarte Frist für die Ausführung der Lieferung oder Leistung um den Zeitraum des Annahmeverzuges des Vertragspartners. Unabhängig von den gesetzlichen Voraussetzungen des Annahmeverzuges liegt ein solcher des Vertragspartners auch dann vor, wenn und soweit für die Erbringung der Lieferung oder Leistung durch FBT eine Mitwirkungshandlung des Vertragspartners erforderlich ist und der Vertragspartner mit der Mitwirkungshandlung im Verzug ist, ohne dass dies FBT zu vertreten hat.

(3) FBT haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die FBT nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse FBT die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist FBT zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

(4) Gerät FBT mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird FBT eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von FBT auf Schadensersatz nach Maßgabe der Bestimmungen in Abschnitt I § 6 beschränkt.

§ 5 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Langenhagen, soweit bei Vertragsschluss nicht etwas anderes vereinbart wird.

§ 6 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

(1) Die Haftung von FBT auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eingeschränkt.

(2) FBT haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die in einem Vertrag über Lieferungen und Leistungen durch FBT übernommenen Hauptleistungspflichten sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Vertragspartner die vertragsgemäße Verwendung des Vertragsgegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit von FBT gemäß § 6 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die FBT bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die FBT bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von FBT für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 5.000.000,- EUR je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme seiner Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von FBT.

(6) Die Einschränkungen dieses § 7 gelten nicht für die Haftung von FBT wegen vorsätzlichen

Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Ist der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen FBT und dem Vertragspartner Langenhagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Beziehungen zwischen FBT und dem Vertragspartner unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

(4) Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass FBT Daten aus dem Vertragsverhältnis zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.

II.

Verträge über den Verkauf/ die Lieferung von Schüttgütern

§ 1 Geltung, Vertragsgegenstand

(1) Die Bestimmungen in nachfolgendem Abschnitt II gelten für alle Verträge über den Verkauf und die Lieferung von Schüttgütern von FBT an den jeweiligen Vertragspartner. Soweit die nachfolgenden Bestimmungen von denjenigen im vorherigen Abschnitt I inhaltlich abweichen, sind die nachfolgenden Bestimmungen maßgeblich, im Übrigen gelten sie neben den Bestimmungen in vorstehendem Abschnitt I.

(2) Der Verkauf von Schüttgütern von FBT an den jeweiligen Vertragspartner erfolgt entweder ab Betriebsgrundstück FBT für dort lagernde Schüttgüter oder ab Abholort für Schüttgüter, die FBT von anderen Abholorten als dem Betriebsgrundstück im Auftrag des Vertragspartners zum jeweiligen Zielort liefert.

§ 2 Abrechnung und Zahlung

(1) Die Abrechnung für den Verkauf von Schüttgütern erfolgt grundsätzlich auf Grundlage der ermittelten Tonnage, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für den Verkauf von Schüttgütern ab Betriebsgrundstück FBT werden der Abrechnung/ Fakturierung die nach Gewichtserfassung auf dem Betriebsgrundstück FBT gespeicherte Tonnage und die Mengen und Massen nach Lieferschein/ Frachtschein zugrunde gelegt.

(3) Der Vertragspartner kann bis zum Gefahrübergang der Gewichtserfassung/ Massen- und Mengenermittlung durch FBT mit begründeten Einwänden widersprechen. Erhebt der Vertragspartner bis zum Gefahrübergang der Gewichtserfassung/ Massen- und Mengenermittlung nicht, gilt diese als genehmigt. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Beweislast bei einem späteren Streit über die abgerechneten Tonnagen/ Mengen und Massen. Gleiches gilt, wenn der Vertragspartner oder die von ihm eingesetzte Transportperson Liefer- und Frachtscheine unterzeichnet und damit den Erhalt der Ware bestätigt.

(4) Der Abrechnung/ Fakturierung für den Verkauf von Schüttgütern von einem anderen Abholort als dem Betriebsgrundstück FBT („externer Abholort“) werden die nach Gewichtserfassung beim externen Abholort ermittelten Mengen und Massen nach Lieferschein/ Frachtschein zugrunde gelegt. Die Bestimmung in vorstehendem Absatz (3) gilt für den Verkauf von Schüttgütern von einem externen Abholort entsprechend.

(5) Erfolgt der Verkauf von Schüttgütern ohne gesonderte Gewichtserfassung, werden der Abrechnung nicht die ermittelte Tonnage, sondern die in den Liefer- und/oder Frachtscheinen aufgeführten Mengen und Massen zugrunde gelegt. In diesem Fall gelten die in den Liefer- und/oder Frachtscheinen aufgeführten Mengen und Massen als durch den Vertragspartner genehmigt, wenn und soweit er diesen bis zum Gefahrübergang nicht widerspricht oder die von ihm eingesetzte Transportperson Liefer- und Frachtscheine unterzeichnet und damit den Erhalt der Ware bestätigt. Der Verkauf von Schüttgütern ohne gesonderte Gewichtserfassung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung bei Vertragsschluss.

(6) Erfolgt der Verkauf von Schüttgütern aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung bei Vertragsschluss nach dem sog. „Sattelpreis“, wird der Abrechnung für den Verkauf die Anzahl der eingesetzten Sattelzüge oder Transportfahrzeuge oder ein bei Vertragsschluss ausdrücklich vereinbarte Berechnungsgrundlage zugrunde gelegt.

(7) Die Angaben von FBT in den Liefer- und /Frachtscheinen und/oder in den Abrechnungen/ Fakturierungen zu den Massen und Mengen der verkauften Schüttgüter begründen keine Beschaffensvereinbarungen, -garantien oder -merkmale der verkauften Sache.

(8) Für Sukzessivlieferverträge bei bestimmten Liefermengen und Abrechnungen zu Einheitspreisen gilt:

Mehr- oder Mindermengen von bis zu 15 % führen nicht zur Änderung der vereinbarten Einheitspreise. Anordnungen durch den Vertragspartner von FBT zur Änderung des zu liefernden Materials sind von FBT zu befolgen, soweit das geänderte Material vorhanden ist. Ruft der Vertragspartner bei FBT ein anderes Material ab, für welches bei FBT höhere Einheitspreise verzeichnet sind, ist FBT berechtigt, diese zu berechnen, nachdem FBT den Vertragspartner zuvor über die Preisänderung in Kenntnis gesetzt und der Vertragspartner der mitgeteilten Änderung nicht innerhalb von 48 Stunden nach Zugang der Mitteilung widersprochen hat. Der Vertragspartner ist in diesem Fall berechtigt, den Abruf des geänderten Materials innerhalb von 48 Stunden nach Zugang der Preiserhöhungsmittteilung durch FBT zu widerrufen. Die Lieferung des geänderten Materials durch FBT erfolgt erst nach ausdrücklicher Zustimmung des Vertragspartners zu den mitgeteilten geänderten Preisen oder nach Ablauf von 48 Stunden nach Zugang der Änderungsmitteilung ohne Widerspruch durch den Vertragspartner.

(9) Ist die Lieferung frei Baustelle vereinbart, muss die Abladestelle für die Fahrzeuge gut erreichbar sein. Ist die Zufahrt zur Abladestelle aus irgendwelchen Gründen nicht oder nicht zumutbar erreichbar, erfolgt die Entladung an der Stelle, bis zu welcher das Fahrzeug ungehindert gelangen kann. Gleiches gilt, wenn der Vertragspartner von FBT die erforderlichen technischen Geräte und Fahrzeuge zum Entladen nicht oder nicht ausreichend bereithält und dadurch der Entladevorgang unzumutbar verzögert würde.

Befindet sich die bestimmungsgemäße Abladestelle im öffentlichen Verkehrsraum und ist für die Entladung eine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich, ist der Vertragspartner verpflichtet, diese auf eigene Kosten zu beschaffen und FBT vor Anlieferung nachzuweisen. Der Vertragspartner hat FBT insoweit auch von allen Kosten und Inanspruchnahmen freizustellen, die durch die etwa nicht genehmigte Entladung im öffentlichen Verkehrsraum entstehen.

(10) Erfolgt der Verkauf von Schüttgütern gegen Lieferung an den vereinbarten oder vom Vertragspartner bestimmten Zielort, erhebt FBT für die Lieferung eine gesonderte Vergütung nach dem

vereinbarten Preis, es sei denn, es ist ein „Inklusivpreis“ bei Vertragsschluss vereinbart.

(11) Sofern bei Vertragsschluss eine gesonderte Vergütung für die Lieferung der Schüttgüter durch FBT oder auf Veranlassung von FBT nicht vereinbart ist, liegt den vereinbarten Einheitspreisen für die gelieferten Schüttgüter eine angenommene Be- und Entladezeit von jeweils 15 Minuten zugrunde. Verlängert sich die Be- und Entladezeit aus Gründen, die FBT nicht zu vertreten hat, erhebt FBT eine zusätzliche Wartezeitpauschale von 15,00 € je angefangene 15 Minuten.

§ 3 Gefahrübergang, Sachmängelhaftung

(1) Der Gefahrübergang beim Verkauf von Schüttgütern bestimmt sich nach den nachfolgenden Regelungen:

(a) Erfolgt der Verkauf von Schüttgütern ab Betriebsgrundstück FBT, geht die Gefahr zufälliger Verschlechterung und zufälligen Untergangs der Kaufsache mit Abschluss des Wiegevorgangs auf dem Betriebsgrundstück FBT nach dem Ladevorgang auf das vom Vertragspartner bereit gestellte Transportfahrzeug über.

(b) Gleiches gilt, wenn das verkaufte Schüttgut ab Betriebsgrundstück FBT im Auftrag des Vertragspartners von FBT oder auf Veranlassung von FBT durch eine andere Transportperson zum vereinbarten oder vom Vertragspartner bestimmten Zielort gegen gesonderte Vergütung oder aufgrund des vereinbarten „Inklusivpreises“ transportiert wird.

(c) Erfolgt der Verkauf von Schüttgütern mit gleichzeitig vereinbarter Abholung der Kaufsache von einem externen Abholort durch FBT oder auf Veranlassung von FBT, zur Versendung an einen vereinbarten oder vom Vertragspartner bestimmten Zielort, geht die Gefahr am externen Abholort über.

(2) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang.

(3) Ist der Kaufvertrag für beide Teile ein beiderseitiges Handelsgeschäft im Sinne von § 343 HGB, hat der Vertragspartner die von FBT gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt auf das Vorhandensein sichtbarer oder in sonstiger Weise wahrnehmbarer Mängel oder Abweichungen von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit zu prüfen. Sichtbare oder auf andere Weise wahrnehmbare Mängel und Abweichungen der gelieferten Ware von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit sind vom Vertragspartner unverzüglich gegenüber FBT zu rügen. Unterlässt der Vertragspartner die unverzügliche Mängelanzeige gegenüber FBT, gilt die gelieferte Ware als genehmigt, es sei denn, der Vertragspartner hat das Unterlassen der rechtzeitigen Mängelanzeige nicht zu vertreten.

Für versteckte, nicht sofort sichtbare oder in sonstiger Weise wahrnehmbare Mängel oder Abweichungen von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit, die erst aufgrund einer eingehenden Untersuchung festzustellen sind, gilt dies entsprechend, wenn und soweit der Vertragspartner die Untersuchung nicht unverzüglich veranlasst und dies FBT nachgewiesen hat.

In allen Fällen der vorstehend bestimmten Untersuchungsobliegenheit gilt: es wird vermutet, dass die Untersuchung durch den Vertragspartner nicht unverzüglich durchgeführt oder veranlasst ist, wenn dies nicht innerhalb von 48 Stunden nach Gefahrübergang erfolgt ist, es sei denn, der Vertragspartner hat eine spätere Untersuchung oder eine spätere Veranlassung der Untersuchung nicht zu vertreten.

(4) Sind von FBT verkaufte Schüttgüter mit Fremdstoffen durchmischt, liegt ein Sachmangel nicht vor, wenn und soweit der Anteil der Fremdstoffe 5 % der gesamten Liefermenge nicht übersteigt. Dies gilt nicht, wenn die Durchmischung der verkauften Schüttgüter mit Fremdstoffen zu einer nachteiligen Zertifizierung der Schüttgüter nach LAGA führt oder die bestimmungsgemäße oder vertraglich vorausgesetzte Verwendbarkeit der Schüttgüter zu dem vom Vertragspartner beabsichtigten Zweck nicht gewährleistet ist.

Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für eine etwaige Durchmischung des verkauften Recyclingmaterials oder Mineralgemisches mit kleinteiligen Kunststoff-Fremdstoffen wie z.B. Dübeln aus Kunststoff.

(5) Für Sukzessiv- und vergleichbare Dauerlieferverträge auf Abruf gilt Folgendes:

Kann FBT die vereinbarte Gesamtmenge des bestellten Materials aus Gründen, die FBT zu vertreten hat, nicht liefern, gehen die Kosten für eine Ersatzlieferung zu Lasten von FBT. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Entstehen Lieferschwierigkeiten aufgrund höherer Gewalt, wegen eines technischen Ausfalls der Betriebseinrichtungen bei FBT oder wegen Beschaffungsengpässen, die FBT nicht zu vertreten hat, sind Nacherfüllungs- und/oder Ersatzansprüche gegen FBT ausgeschlossen.

(6) Wird das von FBT zum vereinbarten oder vom Vertragspartner vorgegebenen Zielort gelieferte Schüttgut mit anderen gleichartigen oder anderen Schüttgütern oder Baustoffen vermischt, ohne dass der Vertragspartner zuvor im Beisein eines Vertreters von FBT eine Materialprobe genommen hat, hat der Vertragspartner bei späteren Mängelrügen zu beweisen, dass das ihm von FBT gelieferte Material mangelhaft war. FBT ist berechtigt, ihrer Inanspruchnahme entgegenzuhalten, die nicht in ihrem Beisein

genommene Materialprobe entstamme nicht der von ihr gelieferten Ware.

(7) Bei Sachmängeln der gelieferten Schüttgüter ist FBT nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

(8) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von FBT, kann der Vertragspartner unter den in Abschnitt I § 6 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

(9) Bei Mängeln von Materialien anderer Lieferanten, die FBT aus tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird FBT nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Lieferanten für Rechnung des Vertragspartners geltend machen oder an den Vertragspartner abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen FBT bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners gegen FBT gehemmt.

(10) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Vertragspartner ohne Zustimmung von FBT den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Vertragspartner die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen

§ 4 Eigentumsvorbehalt

(1) Die ab Betriebsgrundstück FBT verkauften oder von FBT oder auf Veranlassung von FBT gelieferten Schüttgüter bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der hierfür erteilten Rechnung Eigentum von FBT. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Ein ordnungsgemäßer Geschäftsverkehr im Sinne dieser Bedingung liegt nicht vor, wenn bei Veräußerung durch den Vertragspartner oder bei dessen sonstigen Verfügungen oder Handlungen zugunsten Dritter die Abtretbarkeit seiner Forderungen ausgeschlossen ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der unter

Eigentumsvorbehalt für FBT stehenden Schüttgüter sind unzulässig.

(2) Der Vertragspartner erwirbt auch durch Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt für FBT verkauften Schüttgüter bis zur Ausgleichung der Rechnung kein Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für FBT, jedoch ohne Verpflichtung für diese.

(3) Werden die unter Eigentumsvorbehalt für FBT verkauften Schüttgüter mit einem Bauwerk verbunden, so dass sie wesentliche Bestandteile des Bauwerks werden, wird der vertragliche oder gesetzliche Anspruch des Vertragspartners auf Sicherung seiner Vergütungsforderung durch Bürgschaft oder Sicherungshypothek am Baugrundstück in Höhe der von FBT für die verkauften Schüttgüter erteilten Rechnung an FBT abgetreten.

(4) Der Vertragspartner tritt alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche, die zu seinen Gunsten aus der Weiterveräußerung oder Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt für FBT stehenden Schüttgüter oder in Bezug auf diese aus einem sonstigen Rechtsgrund entstehen, sicherungshalber in Höhe des vereinbarten Kaufpreises für die Schüttgüter an FBT ab. Der Vertragspartner ist ermächtigt, diese Forderungen für FBT einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung entfällt, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber FBT nicht ordnungsgemäß nachkommt. In diesem Fall ist FBT berechtigt, den Drittschuldner die Abtretung offenzulegen.

Ist im Vertragsverhältnis des Vertragspartners mit dessen Auftraggeber eine Teilabtretung von Ansprüchen ausgeschlossen oder von der Zustimmung des Auftraggebers abhängig und wird diese nicht erteilt, umfasst die Abtretung sämtliche Ansprüche des Vertragspartners gegen dessen Auftraggeber. In diesem Fall ist FBT verpflichtet, die Leistung des Drittschuldners in dem Umfang an den Vertragspartner herauszugeben, der den vereinbarten Kaufpreis für die unter Eigentumsvorbehalt verkauften Schüttgüter übersteigt.

(5) Der Vertragspartner ist verpflichtet, FBT die zur Geltendmachung ihrer Forderungen und sonstigen Ansprüche nötige Auskunft unverzüglich auf eigene Kosten zu erteilen und die Beweisurkunden, soweit sie sich in seinem Besitz befinden, auszuhändigen. Diese Pflicht besteht entsprechend bei einer Zwangsvollstreckung in FBT gehörende Sachen, Forderungen und andere Vermögensrechte. Der Vertragspartner hat FBT unverzüglich über die Zwangsvollstreckung in Kenntnis zu setzen und den Pfändungsgläubiger schriftlich auf die Rechte von FBT hinzuweisen. Neben den vorstehenden Verpflichtungen zur Erteilung von Auskünften und Vorlage von Beweisurkunden ist der

Vertragspartner verpflichtet, die Abtretung den Drittschuldnern mit FBT gemeinsam schriftlich anzuzeigen.

III.

Verträge über die Entsorgung von Abfällen

§ 1 Geltung, Vertragsgegenstand

(1) Die Bestimmungen in nachfolgendem Abschnitt III gelten für alle Verträge über die Entsorgung von Abfällen durch FBT. Soweit die nachfolgenden Bestimmungen von denjenigen im vorherigen Abschnitt I inhaltlich abweichen, sind die nachfolgenden Bestimmungen maßgeblich, im Übrigen gelten sie neben den Bestimmungen in vorstehendem Abschnitt I.

(2) FBT nimmt ausschließlich folgende Abfälle nach dem Abfallschlüssel der Abfallverzeichnisverordnung zur Entsorgung an:

AVV 170101: Beton

AVV 170102: Ziegel

AVV 170107: Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, es sei denn, sie fallen unter AVV 170106

AVV 170302: Bitumengemische, es sei denn, sie fallen unter AVV 170301

Abfälle der vorstehenden Abfallschlüssel nimmt FBT nicht zur Entsorgung an, wenn und soweit sie der Belastungsklasse Z 1.2 LAGA oder schlechter zuzuordnen sind.

§ 2 Entsorgungsleistungen

(1) Die Analyse und Entsorgung der Abfälle nach den in vorstehendem § 1 Ziffer (2) genannten Abfallschlüsseln erfolgt am Betriebsgrundstück FBT.

(2) Wird der zu entsorgende Abfall vom Vertragspartner zum Betriebsgrundstück FBT geliefert, erfolgt durch FBT zunächst eine Sichtprüfung ob der gelieferte und zu entsorgende Abfall den in vorstehendem § 1 Ziffer (2) genannten Abfallschlüsseln zuzuordnen und „sortenrein“ oder mit Fremdstoffen durchmischt ist.

(3) Gehört der gelieferte und zu entsorgende Abfall nicht zu den in vorstehendem § 1 Ziffer (2) genannten Abfällen, lehnt FBT die Annahme des Abfalls und die Entsorgung ab.

(4) Ist der gelieferte und zu entsorgende Abfall nach dem Abfallschlüssel in vorstehendem § 1 Ziffer (2) mit Fremdstoffen durchsetzt, steht die Annahme des Abfalles im Ermessen von FBT. FBT ist vorbehalten, die Annahme des mit Fremdstoffen durchsetzten Abfalls zu verweigern oder von der vorherigen Sortierung durch den Vertragspartner abhängig zu machen oder selbst sortieren zu lassen. Nimmt FBT die Sortierung des mit Fremdstoffen durchsetzten Abfalls selbst vor, ist der Aufwand mit einem pauschalen Vergütungssatz von 15,00 €

netto pro angefangene 15 Minuten zu entschädigen.

(5) Wird der zu entsorgende Abfall auf Veranlassung des Vertragspartners von FBT oder auf Veranlassung von FBT von einem externen Abholort abgeholt, erfolgt die Sichtprüfung nach vorstehender Ziffer (2), soweit möglich, am Abholort. Ist die Sichtprüfung nach vorstehender Ziffer (2) am Abholort nicht möglich, erfolgt die Sichtprüfung am Betriebsgrundstück FBT. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffern (3) und (4) gelten entsprechend. Lehnt FBT in diesem Fall die Entsorgung ab, werden die Abfälle auf Kosten des Vertragspartners zum externen Abholort zurückgeliefert. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten werden mit einem pauschalen Vergütungssatz von 15,00 € netto pro angefangene 15 Minuten sowie mit dem vereinbarten Frachtpreis berechnet.

(6) Erhebt der Vertragspartner gegen die Ablehnung der Entsorgung durch FBT oder gegen die Erhebung von Mehrkosten Einwendungen, trifft ihn die Darlegungs- und Beweislast für die Zuordnung der zu entsorgenden Abfälle zu den Abfallschlüsseln nach vorstehendem § 1 Ziffer (2) und / oder für die Sortenreinheit der zu entsorgenden Abfällen und deren Freiheit von Fremdstoffen. Kann der Vertragspartner in diesem Fall darlegen und beweisen, dass die zu entsorgenden Abfälle den Abfallschlüsseln nach vorstehendem § 1 Ziffer (2) zuzuordnen und/ oder nicht mit Fremdstoffen durchsetzt sind, trifft FBT die sekundäre Darlegungs- und Beweislast, dass der zu entsorgende Abfall nicht den Abfallschlüsseln nach vorstehendem § 1 Ziffer (2) zuzuordnen und/ oder mit Fremdstoffen durchsetzt waren.

§ 3 Entsorgungsvergütung

(1) Die Entsorgungsvergütung bestimmt sich nach den Vereinbarungen aus dem Vertrag über die Entsorgung von Abfällen. Ist eine Vergütung für die Entsorgung nicht vereinbart, gelten die Vergütungssätze aus der Preistabelle „Entsorgung“ je nach zu entsorgendem Abfall.

(2) Der Berechnung/ Fakturierung der Entsorgungsvergütung werden die nach Gewichtserfassung auf dem Betriebsgrundstück FBT gespeicherte Tonnage und die Mengen und Massen nach Lieferschein/ Frachtschein zugrunde gelegt. Die Bestimmungen in Abschnitt II § 2 Ziffer (3) – (6) gelten entsprechend.

IV.

Verträge über den Ankauf von Schüttgütern

Für Verträge über den Ankauf von Schüttgütern durch FBT gelten ergänzend zu Abschnitt I die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Ankauf von Schüttgütern durch FBT vom jeweiligen Vertragspartner erfolgt entweder auf dem Betriebsgrundstück FBT für dorthin durch den Vertragspartner oder auf dessen Veranlassung gelieferte Schüttgüter oder ab Abholort für Schüttgüter, die FBT von anderen Abholorten im Auftrag des Vertragspartners abholt oder abholen lässt.

§ 2 Abrechnung und Zahlung

(1) Die Abrechnung für den Ankauf von Schüttgütern erfolgt grundsätzlich auf Grundlage der ermittelten Tonnage, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für den Ankauf von Schüttgütern auf dem Betriebsgrundstück FBT werden der Abrechnung/ Fakturierung die nach Gewichtserfassung auf dem Betriebsgrundstück FBT gespeicherte Tonnage und die Mengen und Massen nach Lieferschein/ Frachtschein zugrunde gelegt.

(3) Der Vertragspartner kann bis zum Gefahrübergang der Gewichtserfassung / Massen- und Mengenermittlung durch FBT mit begründeten Einwänden widersprechen. Erhebt der Vertragspartner bis zum Gefahrübergang der Gewichtserfassung/ Massen- und Mengenermittlung nicht, gilt diese als genehmigt. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Beweislast bei einem späteren Streit über die abgerechneten Tonnagen/ Mengen und Massen. Gleiches gilt, wenn der Vertragspartner oder die von ihm eingesetzte Transportperson die von FBT unterzeichneten Liefer- und Frachtscheine entgegennimmt, ohne sich eine Nachprüfung vorzubehalten.

(4) Der Abrechnung/ Fakturierung für den Ankauf von Schüttgütern von einem anderen Abholort als dem Betriebsgrundstück FBT („externer Abholort“) werden die nach Gewichtserfassung beim externen Abholort ermittelten Mengen und Massen nach Lieferschein/ Frachtschein zugrunde gelegt. Die Bestimmung in vorstehendem Absatz (3) gilt für den Verkauf von Schüttgütern von einem externen Abholort entsprechend.

(5) Erfolgt der Ankauf von Schüttgütern ohne gesonderte Gewichtserfassung, werden der Abrechnung nicht die ermittelte Tonnage, sondern die in den Liefer- und/oder Frachtscheinen aufgeführten Mengen und Massen zugrunde gelegt. In diesem Fall gelten die in den Liefer- und/oder Frachtscheinen aufgeführten Mengen und Massen als durch den Vertragspartner genehmigt, wenn und soweit er diesen bis zum Gefahrübergang nicht widerspricht oder die von ihm eingesetzte Transportperson die von FBT unterzeichneten Liefer- und Frachtscheine vorbehaltlos entgegennimmt. Der Ankauf von Schüttgütern ohne

gesonderte Gewichtserfassung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung bei Vertragsschluss.

(6) Erfolgt der Ankauf von Schüttgütern aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung bei Vertragsschluss nach dem sog. „Sattelpreis“, wird der Abrechnung für den Verkauf die Anzahl der eingesetzten Sattelzüge oder Transportfahrzeuge oder ein bei Vertragsschluss ausdrücklich vereinbarte Berechnungsgrundlage zugrunde gelegt.

§ 3 Gefahrübergang, Sachmängelhaftung

(1) Der Gefahrübergang beim Verkauf von Schüttgütern bestimmt sich nach den nachfolgenden Regelungen:

(a) Erfolgt der Ankauf von Schüttgütern auf dem Betriebsgrundstück FBT, geht die Gefahr zufälliger Verschlechterung und zufälligen Untergangs der Kaufsache mit Abschluss des Wiegevorgangs auf dem Betriebsgrundstück FBT nach dem Ladevorgang auf das vom Vertragspartner bereit gestellte Transportfahrzeug über.

(b) Erfolgt der Ankauf von Schüttgütern mit gleichzeitig vereinbarter Abholung der Kaufsache von einem externen Abholort durch FBT oder auf Veranlassung von FBT, zur Versendung an einen vereinbarten oder vom Vertragspartner bestimmten Zielort, geht die Gefahr am externen Abholort über.

(2) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang.

(3) Für Sukzessiv- und vergleichbare Dauerlieferverträge auf Abruf gilt Folgendes:

Kann der Vertragspartner die von FBT angeforderte Gesamtmenge des bestellten Materials aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht liefern, gehen die Kosten für eine Ersatzlieferung zu seinen Lasten von FBT. Weitergehende Schadensersatzansprüche von FBT sind nicht ausgeschlossen.

(4) Wird das von FBT angekaufte und zum vereinbarten oder von FBT vorgegebenen Zielort gelieferte Schüttgut mit anderen gleichartigen oder anderen Schüttgütern oder Baustoffen vermischt, ohne dass der Vertragspartner zuvor im Beisein eines Vertreters von FBT eine Materialprobe genommen oder die entsprechende Zertifizierung nach LAGA nachgewiesen hat, hat der Vertragspartner bei späteren Mängelrügen durch FBT zu beweisen, dass das von ihm gelieferte Material mangelfrei war.

V.

Verträge mit Verbrauchern

Für Verträge, die FBT über von ihr zu erbringende Lieferungen und Leistungen mit Verbrauchern im

Sinne von § 13 BGB schließt, gelten die Bestimmungen aus den vorstehenden Abschnitten II und III entsprechend, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

§ 1 Vertragsschluss

(1) Wird die Bestellung einer Lieferung oder Leistung durch den Verbraucher mit einem Mittel der Fernkommunikation im Sinne von § 312c Abs. 2 BGB bei FBT aufgegeben, erhält der Verbraucher durch FBT ein auf das Zustandekommen des Vertrages über den Verkauf von Schüttgütern oder die Entsorgung von Abfällen gerichtetes Angebot mit der Aufforderung, dieses schriftlich mit den Mitteln der Fernkommunikation zu bestätigen und anzunehmen. Dem Angebot sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Belehrung des Verbrauchers über sein Recht zum Widerruf seiner auf das Zustandekommen des Vertrages gerichteten Willenserklärung beigefügt. Ferner wird der Verbraucher mit dem Angebot durch FBT darauf hingewiesen, dass die Lieferung oder Leistung erst nach Ablauf der dem Verbraucher zustehenden Widerrufsfrist erfolgt und auch nur, wenn der Verbraucher den Vertrag nicht widerrufen hat.

(2) Soll die bestellte Lieferung von Schüttgütern oder die bestellte Entsorgung von Abfällen vor Ablauf der dem Verbraucher zustehenden Widerrufsfrist erfolgen, muss der Verbraucher vor Ausführung der Lieferung oder Leistung auf sein Widerrufsrecht verzichtet haben. FBT übersendet dem Verbraucher in diesem Fall eine vorformulierte Erklärung über den Verzicht auf das Widerrufsrecht mit dem Hinweis, dass die bestellte Lieferung oder Leistung erst nach Zugang der Verzichtserklärung bei FBT ausgeführt wird.

*d29/159-21

© FBT Fertigbeton u. Transport GmbH & Co.KG